265

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 19. Februar 1966	Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
17.1. 66	Anordnung über die Bildung von Exportkontoren durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft	105
2. 2. 66	Preisanordnung Nr. 912/1. — Saat- und Pflanzgut von Tabak —	106
7. 2. 66	Anordnung über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte	107
	Hinweis	108

Anordnung über die Bildung von Exportkontoren durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft.

Vom 17. Januar 1966

Um die Exporte aus dem Bereich der örtlichen Wirtschaft maximal zu steigern und damit gleichzeitig die Effektivität des Außenhandels zu erhöhen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe des Bereiches der bezirksgeleiteten Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft aller Eigentumsformen (im folgenden „Betriebe der örtlichen Wirtschaft“ genannt) können im Rahmen -der Erzeugnisgruppen bzw. nach Branchen gegliederte Exportkontore bilden.

(2) Exportkontore können in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie Genossenschaften mit beschränkter Haftung (eGmbH) gebildet werden.

(3) Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft, die den Absatz ihrer Erzeugnisse über Exportkontore vornehmen, können Gesellschafter bzw. Genossenschafter der Exportkontore werden.

(4) Die Bildung der Exportkontore bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 2

(1) Hauptaufgabe der Exportkontore ist die Koordinierung der exportfähigen Erzeugnisse der Betriebe der örtlichen Wirtschaft zu einem einheitlichen, umfassenden und wettbewerbsfähigen Exportsortiment und der Absatz dieser Erzeugnisse mit maximalem ökonomischen Nutzen.

(2) Zur Erreichung einer schnellen Lieferfähigkeit sollen die Exportkontore Lager einrichten.

83

(1) Die Exportkontore arbeiten auf der Grundlage der Exportpläne bzw. der Exportauflagen der beteiligten Betriebe und rechnen auf dieser Basis die Erfüllung ihrer Exportaufgaben mit den Außenhandelsunternehmen ab.

(2) Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft, die ihre Erzeugnisse über die Exportkontore absetzen, bleiben gegenüber ihrem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ für die Erfüllung des Exportplanes verantwortlich.

(3) Die Exportkontore sind in die Erzeugnisgruppenarbeit der Vereinigung Volkseigener Betriebe einzubeziehen.

§4

Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft, die ihre Erzeugnisse über die Exportkontore absetzen, zahlen an die Exportkontore eine Provision, deren Höhe vertraglich zu vereinbaren ist.

§5

Die zuständigen Außenhandelsunternehmen vereinbaren mit den Exportkontoren eine Handelsspanne nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Das jeweils zuständige Kreditinstitut gewährt den Exportkontoren auf Antrag zur Ergänzung der eigenen **Umlaufmittel kurzfristige Kredite.**

§7

Die Wirtschaftsräte der Bezirke, in deren Bereichen sich der Sitz der Exportkontore befindet, sind für die Anleitung der Exportkontore verantwortlich. Sie nehmen Einfluß auf die Einhaltung der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel herausgegebenen handelspolitischen Direktiven durch die Exportkontore.